

Luftfahrzeugingenieure für Luftfahrzeug- und Triebwerksbau
Maschineningenieure (umfassend die Fachgebiete Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen, Fördertechnik und Feinmechanik sowie Textiltechnik)
Mathematiker
Physiker
Textilchemiker (siehe Chemiker)
Textiltechniker (siehe Maschineningenieure).

Das Studium für **Hütteningenieure** und **Vermessungsingenieure** ist hier nur bis zur Vorprüfung durchzuführen. **Volkswirte** können hier nur 2—3 Semester studieren.

Ferner erhalten die **Anwärter für das höhere Lehramt** ihre Ausbildung in den bei der Hochschule vertretenen Lehrgebieten.

II. Aufnahmebestimmungen

Allgemeines

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in **Studenten mit großer** (ordentliche Studierende) oder **kleiner Matrikel** (außerordentliche Studierende) und in **Gasthörer**.

Für die Technische Hochschule Stuttgart ist keine Studentenhöchstziffer festgesetzt; Voranmeldungen zum Studium sind deshalb (mit Ausnahme von Ausländern und jüdischen Mischlingen) nicht erforderlich.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind **persönlich** während der Einschreibfrist auf Zimmer 55a des Sekretariats der Technischen Hochschule im 1. Stock des Hauptgebäudes, Seestr. 16, vorzunehmen. Im Falle persönlicher Behinderung kann die Anmeldung unter Angabe der Gründe auch schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Jeder Student hat sich beim Eintritt für eine bestimmte Fachrichtung zu entscheiden. Zum Wechsel der Fachrichtung ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Von der Aufnahme als Studierende sind Personen unter 18 Jahren sowie Studierende anderer öffentlicher Bildungsanstalten ausgeschlossen. Die Studierenden der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für Musik in Stuttgart, die sich auf das künstlerische Lehramt an höheren Schulen vorbereiten, werden zum Studium des wissenschaftlichen Beifaches als Studierende zugelassen. Sie haben lediglich das für Studierende der Technischen Hochschule vorgeschriebene Unterrichtsgeld zu entrichten.

Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind, können ausnahmsweise als Studierende aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß ihnen die für das Studium erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Sie haben ein besonderes Gesuch an den Rektor zu richten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für Studierende“ besondere Bestimmungen getroffen.

Über die Lebens- und Studienverhältnisse an den Deutschen Hochschulen gibt der vom Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34, herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft (Preis einschl. Porto 1.15 RM).

Vorbildung

A. Reichsdeutsche

I. Als **Studenten mit großer Matrikel** werden zugelassen

a) **Mit Reisezeugnis:**

Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, die das Reisezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt¹⁾ oder den Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzen. Ausländische Reisezeugnisse genügen zur Einschreibung nur dann, wenn sie vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anerkannt sind.

b) **Ohne Reisezeugnis:**

Abolventen von anerkannten Fachschulen, die Ostern 1940 und später die Fachschulabschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben.

Ferner Abolventen der Staatsgewerbeschulen der Ostmark, des Sudetengaus und des Reichsprotectorats Böhmen-Mähren, die die Abschlussprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, sowie die Abolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

c) **Mit Sonderreiseprüfung:**

Abolventen bestimmter Fachschulen des Deutschen Reiches, deren Lehrbereich den an der Technischen Hochschule behandelten Gebieten entspricht, die die „Sonderreiseprüfung für die Zulassung zum Studium an den Technischen Hochschulen“ gemäß Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — **WS 2670 (b) E III** usw. — und vom 27. März 1941 — **WS 550, E IV a, E V** abgelegt haben²⁾.

¹⁾ Das Reisezeugnis einer Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, berechtigt zum Hochschulstudium nur dann, wenn die Reiseprüfung Ostern 1941 und später abgelegt ist, andernfalls ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

²⁾ Die Anmeldung zur Sonderreiseprüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Ministerialabteilung für die Höheren Schulen in Stuttgart, Königstr. 44, einzureichen; die Prüfungsbestimmungen sind beim Hochschulsekretariat erhältlich.